Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/62/620/2

620/25/1/2205

Vorlage-Nr.:
3678/2009

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)		

Anlass:

☒ Mitteilung der Verwaltung

☐ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☐ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Festlegung des Standortes für eine Lifaßsäule in der Olpener Straße - Mitteilung zum Beschluss vom 19.03.2009 TOP 8.1.1 -

Aufgrund der ablehnenden Entscheidung der Bezirksvertretung in der Sitzung vom 19.03.2009 wurde der zum Beschluss vorgelegte Standort nochmals aus straßenverkehrstechnischer Sicht und vor Ort überprüft. Danach können die für die Ablehnung angeführten Gründe nicht bestätigt werden.

Aus Sicht des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik ist selbst unter Berücksichtigung der Parkplätze eine ausreichend freie Fläche für Fußgänger und Radfahrer vorhanden. Die Aufstellung der Litfaßsäule wird nach wie vor als unproblematisch angesehen. Der Gehweg hat in Höhe des vorgeschlagenen Standortes eine Breite von fast 7m (ohne Radweg), so dass keine Schwierigkeiten bestehen, eine erforderliche Restgehwegbreite von mindestens 1,50m trotz Litfaßsäule (Ø 1,50m) zu gewährleisten.

Die Nutzung der Parkplätze wird von der Litfaßsäule in keiner Weise beeinträchtigt. Im Übrigen ist zu den Parkplätzen anzumerken, dass diese nicht durch das zuständige Amt für Straßen und Verkehrstechnik nach der Straßenverkehrsordnung angeordnet und markiert worden sind. Es ist zu vermuten, dass die Markierungen unerlaubt von den Anwohnern aufgebracht worden sind. Die Nutzung der Plätze wird jedoch geduldet.

Eine aktuelle Fotoaufnahme des Standortes wird zur Verdeutlichung der Situation als Anlage A beigefügt und weiter auf die Anlage 1 zur Beschlussvorlage unter Session-Nr. 5656/2008 (Lageplan mit maßstäblicher Standorteintragung) hingewiesen.

Zur Vermeidung einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung regt die Verwaltung

an, den ablehnenden Beschluss vom 19.03.2009 zurückzunehmen.